Gemeinde Pullach i. Isartal

den 05.10.2026

SG 2.1.1 Kämmerei
Sachbearbeiter: Herr André Schneider

Beschlussvorlage

SG 2.1.1/0078/2026

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	**24.11.2026**	**öffentlich**

Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH: Jahresabschluss 2025

Anlagen:

Wohnbau_Pullach_Prüfbericht_2025_NICHTÖFFENTLICHE ANLAGE

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH, Frau Christine Eisenmann, sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und das Testat für das Geschäftsjahr 2025 werden zur Kenntnis genommen. Die Vorlage der Unterlagen dient der Unterrichtung des Gemeinderats.

2. Die Erste Bürgermeisterin o. V. i. A. wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH für die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2025 gemäß den rechtlichen Vorgaben zu stimmen.

Begründung:

Die vorgelegten Unterlagen dienen der Information des Gemeinderats als Organ der Hauptgesellschafterin der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH.

Wer als Vertretung der Kommune einem Unternehmen bzw. Unternehmensorgan angehört, haftet – wie sonst im Rechtsverkehr – persönlich für seine Tätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.

Die gemeindlichen Vertreter haben aber grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit in den Unternehmen haftbar gemacht werden. Dieses Rückgriffsrecht entfällt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Aber auch in einem solchen Fall haben die Vertreter ein Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gemeinde, wenn sie nach ihnen erteilten Weisungen oder Richtlinien verfahren sind (siehe Art. 93 Abs. 2 GO).

Die Entlastung im GmbH-Recht hat für Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats eine weitergehende Bedeutung als im Aktiengesetz. Sie ist in ähnlichem Umfang mit Verzichtswirkung verbunden wie bei den Geschäftsführern. Wie diese haben Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich (Baumbach/Hueck, GmbHG, RdNr. 79 zu § 52 und RdNr. 84 zu § 46). Nach der Entlastung können die Gesellschafter solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

Christine Eisenmann
Erste Bürgermeisterin